# Kurzinformation

## Kurzinformation

### Ziele

- Verbesserung der grenzüberschreitenden Erlangung von elektronischen Beweismitteln
- Verbesserung der Übertragung von Strafverfahren an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)
- Verbesserung der Übergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten der EU
- Umsetzung von Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und von Empfehlungen und sonstige praktische Verbesserungen

### Inhalt

- Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (e-evidence VO) und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (e-evidence RL)
- Durchführung der Verordnung (EU) 2024/3011 über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen (VO Übertragung von Strafverfahren)
- Vollständige Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (RB EHB)
- Sonstige Anpassungen im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und Europäische Staatsanwaltschafts-Durchführungsgesetz (EUStA-DG)

---

### Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Die Änderungen im EU-JZG dienen im Wesentlichen folgenden Zwecken:

- Die e-evidence VO soll durchgeführt und soweit nötig umgesetzt werden.
- Die e-evidence RL soll umgesetzt werden.
- Durchführungsbestimmungen zur VO Übertragung von Strafverfahren sollen geschaffen werden.
- Den Kritikpunkten der Europäischen Kommission (EK) im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2307 betreffend des RB EHB sollen begegnet werden.
- Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EU) 2023/2844 (Digitalisierungs-VO) sollen geschaffen werden.
- Eine Bestimmung der Richtlinie (EU) 2024/1260 zur Teilung der Kosten der Sicherstellung und Einziehung soll umgesetzt werden.
- Die zwingenden Ablehnungsgründe in § 55a EU-JZG sollen in fakultative umgewandelt werden
- Den EuGH-Urteilen zum RB EHB und zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI soll Rechnung getragen werden.

Die Änderungen im ARHG dienen im Wesentlichen folgenden Zwecken:

- Die Möglichkeiten der Rechtshilfe für Verfahren über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen sollen erweitert und damit einer Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) nachgekommen werden.
- Die Möglichkeit der Aufteilung eingezogener Vermögenswerte mit dem ersuchenden Staat soll geschaffen werden und der Umsetzung von Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) dienen.
- Artikel 39 der Richtlinie (EU) 2016/680 soll nach Beanstandungen der EK vollständig umgesetzt werden.
- Es soll angelehnt an die neuen Bestimmungen im EU-JZG zur Übertragung von Strafverfahren die Zuständigkeit des Gerichts für derartige Ersuchen ab Einbringung der Anklage festgelegt werden.

**Stand: 10.11.2026**

| | | |
|---|---|---|
| | **Unterzeichner** | Parlamentsdirektion |
| | **Datum/Zeit-UTC** | 2026-11-10T13:50:24+01:00 |
| **Prüfinformation** | Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel | |